

Die Rechtsquellen des Kantons Zug. Band 2: Stadt Zug und ihre Vogteien. Äusseres Amt [bearb. v. Eugen Gruber]

Autor(en): **Mommsen, Karl**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **25 (1975)**

Heft 1/2

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des Buches, wie auch hervorragenden Geschlechtern vom Schlage der Stockar, Imthurn, von Waldkirch, der Peyer im Hof und der Peyer vom Wecken, um nur einige zu nennen. Obschon das Buch mit einem guten Register versehen ist, hätte man sich allenfalls doch einige Verzeichnisse wünschen mögen, so etwa der Äbte von Allerheiligen, der Schaffhauser Bürgermeister und der wichtigsten älteren Geschlechter.

Um sein gehaltvolles Werk zu schaffen, hat der Verfasser aus zahlreichen Quellen geschöpft. Neben Staats- und Stadtarchiv Schaffhausen, den historischen Beständen der Stadtbibliothek und des Museums zu Allerheiligen, arbeitete er mit den verschiedensten Behörden und Fachleuten zusammen. Nicht zuletzt fand er Aufschlüsse in den Gemeindearchiven des Kantons, aber auch auf Bauernhöfen und in Fabrikbetrieben. Die Herausgabe des Buches wurde ermöglicht durch die Unterstützung des Nationalfonds, des Kantons und der Stadt Schaffhausen, durch die Peyersche Tobias-Stimmer-Stiftung und durch Beiträge einer Reihe von Industrieunternehmen und Landgemeinden. Dies ermöglichte auch die prachtvolle Illustration des Werkes, wobei Kunstdrucktafeln, zahlreiche Abbildungen und nicht zuletzt sehr aufschlussreiche Kartenskizzen im Text und reizvolle Faksimile-Wiedergaben von Briefen sich ablösen und man für die vortrefflich redigierten Legenden und die gewissenhaften Verweise auf die Textseite, auf welche sich die betreffende Abbildung bezieht, besonders dankbar ist.

Zum Schluss soll auch auf die klare, ungekünstelte und gut lesbare Sprache hingewiesen werden, die – nicht zuletzt dank geschickt gewählter Zitate – manches Licht aufblitzen lässt. Ob ein Geschichtsschreiber eigene Urteile in seine Darstellung einflechten soll, wird immer wieder diskutiert. Karl Schib lässt sich dies nicht nehmen, aber er tut es mit reifer Abgewogenheit, indem er die Erkenntnis gewissermassen aus dem Gegenstand selbst fliessen lässt. Alles in allem möchte man sagen, dass hier ein «Volksbuch» im besten Sinne geschrieben wurde, nämlich ohne die Schwächen und Bedingtheiten eines solchen, aber mit der Kraft und dem Reichtum, die einer Kantonsgeschichte wohl anstehen und auf welche Schaffhausen stolz sein darf.

Winterthur

Hans Kläwi

Die Rechtsquellen des Kantons Zug. Band 2: Stadt Zug und ihre Vogteien. Äusseres Amt. Bearb. v. EUGEN GRUBER. Aarau, Sauerländer, 1972. XXVII, S. 579–1166. (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. VIII. Abteilung.)

Vor Jahren hat uns Eugen Gruber mit seinem Zuger Urkundenbuch eine wichtige Ergänzung zu den innerschweizerischen Quelleneditionen beschert. Nun legt er innert relativ kurzer Zeit zwei gewichtige Bände vor, mit denen die Rechtsgeschichte des Kantons Zug bis zum Jahre 1800 doku-

mentiert wird. Das Material stammt aus sämtlichen Archiven des Kantons und wird durch Materialien aus andern Kantonsarchiven ergänzt. Es zeigt sich, dass die Rechtsquellenkommission in Eugen Gruber einen ausgezeichneten Kenner der Zuger Archive gefunden hat, dessen Erfahrungen erlaubt haben, dieses reiche Material innert kurzer Frist zur Edition vorzubereiten. Eine Fülle von Quellen werden vor uns ausgebreitet, wobei das breite Spektrum erfreulich ist, da mancherlei Dinge in den Bänden Aufnahme fanden, die man in früheren Zeiten keinesfalls als Rechtsquelle angesehen hätte. So wurden die Satzungen des «Grossen, allmächtigen und unüberwindlichen Rates» abgedruckt, auf die man früher sicherlich verzichtet hätte, weil es sich um Fastnachtsbrauchtum handelt (S. 761–769). Angesichts des reichen Materials, zu dem auch die beiden Stadt- und Amtsbücher von 1432 und 1566 zählen, konnte der Herausgeber nur einen kleinen Teil der Dokumente im Originaltext veröffentlichen. Vieles wird deshalb nur verkürzt oder in Regestform mitgeteilt, wobei sich der Bearbeiter grösstmöglicher Kürze befleissigt hat. Selbst für ein so kleines Gebiet wie den Kanton Zug ist es sehr schwierig, die richtige Auswahl zu treffen und übersichtlich darzubieten.

Der Edition hat Eugen Gruber eine knappe Einleitung über die Geschichte des Kantons vorangestellt, die dem Benutzer bei der Interpretation helfen soll. Der erste Abschnitt behandelt die Grund- und Territorialherren, wobei der Bearbeiter vornehmlich mittelalterliche Quellen berücksichtigt hat. Der zweite Abschnitt gliedert sich in die Teile: Eidgenössischer Bund, Gerichtshoheit, Ablösungen, Stadt- und Amtsbücher, Staatswesen, Gemeinsame Bestimmungen für Stadt und Land. Der zweite Band, welcher die Stadt Zug und ihre Vogteien sowie das äussere Amt (Aegeri, Baar und der Berg) umfasst, beginnt mit den Rechtsverhältnissen der Stadt Zug, um dann die städtischen Vogteien zu behandeln und schliesslich das äussere Amt vorzustellen. Ein Orts- und Personenregister sowie ein knappes Glossar vervollständigen die beiden Bände.

Im wesentlichen ist es Eugen Gruber sicher gelungen, eine gute Auswahl aus dem vielfältigen Material zu treffen und es dem Benutzer in übersichtlicher und verständlicher Weise zu präsentieren, obgleich mancherlei zu dieser Edition gesagt werden muss. Trotz der kritischen Bemerkungen sind wir für die geleistete Arbeit dankbar und bleiben uns der vielfältigen Schwierigkeiten bewusst, seien es auch nur jene, aus einer Fülle von Dokumenten einige wenige zur Edition auszuwählen.

Im Abschnitt «Bündnisse und Verträge» werden zahlreiche Bündnisse, an denen Zug beteiligt war, in Regestform erwähnt, wobei dem Rezensenten die Auswahl als recht seltsam erscheint. Beispielsweise finden wir dort die Erneuerung des Bundes der Eidgenossen mit Schaffhausen von 1479, aber der erste Bund von 1454 fehlt ebenso wie der gleichzeitig mit St. Gallen abgeschlossene. Entweder hätten hier alle Bündnisse, an denen Zug teilnahm, angeführt werden sollen, oder man hätte generell auf die Eid-

genössischen Abschiede verweisen können, wo sich diese Bünde ohne Schwierigkeiten finden lassen. Eine grössere Anzahl von Regesten hätte so eingespart werden können, da eine willkürliche Auswahl von Regesten nicht hilft, es sei denn, dass die Auswahlprinzipien bekannt gegeben werden.

Die Regesten sind in der Regel äusserst knapp gehalten, was zwar die Übersichtlichkeit fördert, aber auch zu Irrtümern Anlass geben kann und leider beim Bearbeiter selber gegeben hat. Unklar scheinen mir folgende Regesten zu sein:

«Zug beklagt sich in Zürich, dass es vom Niederwiler Zehnten zu Knonau ZH rechtlos gehalten werde» (Nr. 1514 S. 833).

«Testamente müssen auf der Kanzlei gelöst und besiegelt werden» (Nr. 1042 S. 554). Was heisst dort gelöst?

«Die Gemeinde Baar wendet sich gegen den Kauf und Verkauf von Vieh» (Nr. 1731 S. 958).

Deutlicher werden die möglichen Missverständnisse, wenn wir die Originale heranziehen. Beispielsweise bringt Gruber aus dem Basler Missivenbuch des Jahres 1441 folgendes Regest: «Auf Ersuchen des Ammanns und Rats von Zug sichert Arnold von Ratperg ihnen Schutz und Schirm, wenn sie mit Fischen und Kaufmannsware nach Basel fahren (Nr. 1001 S. 545). In einer der seltenen Fussnoten wird erläutert, dass Arnold von Rotberg zu einem Dienstmannengeschlecht der Bischöfe von Basel gehört. Nur dem Kenner wird klar, dass es sich um ein Schreiben der Stadt Basel handelt, deren Bürgermeister Rotberg im Jahre 1441 war. In den Basler Missivenbüchern erscheint die Unterschrift nämlich verkürzt. Daher wäre meiner Meinung nach etwa so zu formulieren: Arnold von Rotperg, Bürgermeister und Rat der Stadt Basel sichern dem Ammann und Rat von Zug zu, sie und die ihren gegenüber den westfälischen Gerichten und gegenüber Achturteilen unter Vorbehalt des normalen Rechtsganges vor den Basler Gerichten zu schirmen, wenn sie mit Fischen und Kaufmannswaren nach Basel reisen. Dies Regest ist zwar wesentlich umfangreicher als das abgedruckte, lässt aber kaum Fehlschlüsse zu. Abgesehen vom rechtshistorisch nicht unwichtigen Anlass scheint mir auch die Einschränkung von einiger Bedeutung zu sein. Die Kürze eines Regests erweist sich hier als fragwürdig, weil sie Irrtümern und Unklarheiten Vorschub leistet.

Der Bearbeiter hat zudem fast völlig auf Verweise innerhalb seiner Bände verzichtet. Diese könnte man vielleicht entbehren, falls das in den Rechtsquellen sonst übliche Sachregister vorhanden wäre. Obwohl uns die Gliederung der beiden Bände und die Unterteilungen als logisch und zweckmässig erscheinen, sind Überschneidungen nie zu vermeiden. Zumindest in Zweifelsfällen wie im folgenden Beispiel hätten Verweise grössere Klarheit geschaffen:

Kaiserliche Privilegien für Zug finden sich in den Kapiteln II A «Der Eidgenössische Bund», II B «Gerichtshoheit», II E b «Bündnisse und Verträge» und in III A «Stadt Zug». Konsequenterweise hätte das Privileg

Sigmunds für die Stadt betr. Kollatur, Zoll, Umgeld usw. von 1443 (Nr. 381) bei der Stadt Zug vor Nr. 1143 hingehört, weil dieses Privileg Maximilians ersteres erweitert. Wenigstens hätte ein Verweis diesen Zusammenhang wiederherstellen können. Bei dem Privileg Wenzels von 1400 (Nr. 381) und der Privilegienbestätigung Karls V. von 1541 (Nr. 1144) könnte man darüber streiten, ob die Urkunden für die Stadt oder für das Ort bestimmt waren. Mir scheint Nr. 1144 eher das Ort zu betreffen, während ich Nr. 381 eher der Stadt zuordnen würde, weil sie um 1400 noch als dominierend angesehen wurde. Verweise wären aber gerade bei diesen Stücken, die für die rechtliche Legitimierung der Herrschaft von Bedeutung sind, unumgänglich notwendig.

Immerhin verweist der Herausgeber zwischen den beiden wichtigen Stadt- und Amtbüchern auf die entsprechenden Artikel im andern Buch. So dankbar man für diese Verweise ist, zeigt sich aber, dass sie nicht genügen. Im Stadt- und Amtbuch von 1432 erscheint als Nachtrag eine Vereinbarung mit Basel vom Jahre 1539 über den gegenseitigen Verzicht auf eine Abzugsgebühr (S. 276). Zwar wird auf die entsprechende Notiz im Stadt- und Amtbuch von 1566 verwiesen (S. 319), aber das Regest Nr. 1023 (S. 550) bleibt unerwähnt, wo die entsprechende Vereinbarung offensichtlich nach dem Original zusammengefasst wurde. Zumindest an dieser Stelle wäre darauf hinzuweisen, dass oben auf S. 276 der Wortlaut der Vereinbarung abgedruckt wurde. Derartige Doppelspurigkeiten wären bei der Erarbeitung von Verweisen oder spätestens bei der Erstellung eines Sachregisters bemerkt worden.

Wie wenig Wert auf eine echte Bearbeitung der Quellen gelegt wurde, zeigen beispielsweise die Nrn. 1044 und 1045 (S. 555). Im ersten Stück beschliessen Stadt und Amt Zug am 12. März 1412, den Verkauf oder die Verpfändung von Grundstücken und Gülten an ausserhalb des Landes wohnende Leute zu verbieten. Als Nr. 1045 übernimmt der Herausgeber anscheinend aus den eidgenössischen Abschieden in Regestform den Beschluss der Stadt Zürich, im Gefolge von Schwyz, Glarus und Zug sowie anderer Eidgenossen, diese Bestimmung auch für Zürich einzuführen. Nach dem Regest des Bearbeiters scheint es sich um eine Vereinbarung zwischen den genannten Orten zu handeln, während der nicht zitierte Druck bei Zeller-Werdmüller, Zürcher Stadtbücher II S. 5, eher naheulegen scheint, dass es eine Zürcher Gegenmassnahme war. Zudem handelt es sich nicht um das Ratsbuch I, das in Zürich auch existiert, sondern um das Stadtbuch III. Bei einem Versuch, beide Stücke aus dem gleichen Jahr zueinander in Beziehung zu setzen, wäre dem Bearbeiter der Zusammenhang aufgegangen und seine irreführenden Angaben hätten sich korrigieren lassen. Nun muss der Benutzer merken, was nicht ganz zutreffend formuliert wurde und ist vielfach gezwungen, zu den Originalen zu greifen.

Aus den abgedruckten Texten geht hervor, dass die Zuger Kanzleien schon früh die moderne Datierungsweise nach Monat und Tag angewandt

haben. Nur selten wird nach der Mitte des 16. Jahrhunderts noch nach dem Festkalender datiert. Dies mag der Grund sein, weshalb der Bearbeiter anscheinend die Einführung des Gregorianischen Kalenders übersehen und eine Reihe von Daten nach dem alten statt nach dem neuen Stil aufgelöst hat. So beanstandet er auf S. 833 Nr. 1510 eine Datierung als fehlerhaft, die es nach dem neuen Stil nicht ist. Es ist zu verbessern: 1666 April 30 statt 20; S. 660: 1590 I 28 statt II 1; S. 1029: 1634 IV 18 statt IV 8. Ob in Nr. 1269 S. 687 der Natalstil angewandt wurde, was mir angesichts der Bemerkung «nach der nüwen zal» als sicher erscheint, oder ob trotzdem nach dem Circumcisionsstil datiert wurde, sei nur als Frage aufgeworfen. Dem Benutzer sei daher angeraten, die Datierungen nach 1584 zu kontrollieren.

Aufgrund dieser Beispiele stellt sich meiner Meinung nach die grundsätzliche Frage, ob die hier beschrittene Art der Quellenedition richtig ist. Das Schwergewicht der Arbeit des Editors liegt dabei eindeutig auf der Auswahl des Materials. Dies wird durch schnell erstellte Regesten erst einmal gesichtet. Dann werden die wichtigeren Stücke kopiert und das Ganze nach sachlichen oder chronologischen Gesichtspunkten geordnet. Das Ganze wird durch ein Orts- und Personenregister ergänzt und die Edition ist fertig. Angesichts des grossen Zeitaufwandes und der Kenntnisse, die allein schon diese Arbeit erfordert, kann man ein solches Vorgehen als befriedigend ansehen und die Feinarbeit dem Benutzer überlassen. Bei vielen Editionen ist dies Vorgehen praktiziert worden, ohne dass kritische Stimmen laut wurden. Bei Urkundenbüchern, die das vorhandene Material vollständig herausgeben, mag noch auf eine eigentliche Bearbeitung und auf eine Kommentierung der edierten Quellen verzichtet werden, aber auch dort erscheinen sie dem Rezensenten als fragwürdig.

Meiner Meinung nach sollte die hier geleistete Arbeit, deren Wert in keiner Weise unterschätzt werden soll, als die erste Hälfte der Editionsarbeit angesehen werden. Da die einmal edierten Quellen normalerweise nach dem Druck oder nach den Regesten benutzt werden, wird kaum jemals irgend jemand eine grössere Kenntnis des Quellenmaterials besitzen als der Editor. Er kennt auch das Material, welches nicht angeführt wurde. Daher sollte von ihm der sicherlich stets unzulängliche Versuch gemacht werden, sein Material in Zusammenhänge zu rücken, auf Besonderheiten hinzuweisen und dem Benutzer die notwendigen Interpretationshilfen zu leisten. In einen Rechtsquellenband gehört zudem unbedingt ein Sachregister, das für den Juristen, der sich in erster Linie für einzelne Rechtsinstitute interessiert, einen Quellenband erst benutzbar macht. Da dieses fehlt, muss man nahezu die ganze Edition durcharbeiten, wenn man sich beispielsweise über die für die Innerschweiz so wichtigen Fragen der persönlichen Freiheit und Unfreiheit orientieren will. Fehlen dann noch wichtige Verweise und erweisen sich die Regesten als zu knapp gehalten, so stellt sich die Frage, ob eine Edition wie diese nicht die Benutzbarkeit zu stark beeinträchtigt.

Wenn die Frage, wie Quelleneditionen auszusehen haben, die dem Historiker und dem Rechtshistoriker eine wirkliche Arbeitshilfe leisten, am Beispiel der Edition der Zuger Rechtsquellen aufgeworfen wird, so möchte der Rezensent damit die Arbeit des Bearbeiters nicht kritisieren; denn er kann sich auf unzählige Beispiele berufen, wo man es genauso wie er gemacht hat. Vielmehr möchte diese Besprechung auf die grundsätzliche Problematik von Editionen hinweisen, die eine Auswahl von Quellen darbieten.

Basel

Karl Mommsen

HENRI DRUEY, *Correspondance*. Editée par MICHEL STEINER et ANDRÉ LASSERRE. Tome I. Lausanne 1974. In-8°, 326 p. (Bibliothèque historique vaudoise, n° 53).

Décidément, l'homme d'Etat vaudois a de la chance; non seulement on lui a déjà consacré deux importantes biographies, dont la plus récente remonte à une quinzaine d'années, mais voici le premier tome de sa correspondance. Les éditeurs ont bénéficié du travail préalable accompli par la Bibliothèque cantonale et universitaire de Lausanne, qui, depuis longtemps, avait entrepris de recueillir toutes les lettres de Druey et en avait établi un inventaire et une photothèque. Mais il fallait, bien sûr, poursuivre sur certaines pistes et, surtout, présenter le résultat de cette quête.

Tout publier n'était pas possible; on a renoncé tout d'abord à la correspondance administrative et officielle, sauf dans les affaires de Bâle et dans les rapports de la députation vaudoise aux diètes, «lorsque Druey y exprime des avis personnels ou expose des détails confidentiels» (p. 9). L'application de ce critère quelque peu subjectif était relativement facile pour ce premier volume; il posera de tout autres problèmes lorsque Druey siégera au Conseil fédéral.

Parmi toutes les autres lettres personnelles, on a opéré un choix. Des lettres de jeunesse, on n'a retenu que «celles qui jettent sur le temps et les gens, la société et les mœurs des lumières originales ou qui permettent de pénétrer la personnalité de leur auteur». Des lettres politiques, qui, naturellement, forment très tôt le gros de la correspondance, «seules ont été gardées celles qui concernent les problèmes importants ou des affaires secondaires, mais révélatrices des relations humaines ou des mœurs de l'époque» (p. 9). En outre, les éditeurs ont opéré des coupures dans nombre de lettres, résumant en quelques mots les passages supprimés.

On pensera peut-être, à la lecture de ces lignes, qu'une *correspondance* à ce point mutilée n'est plus digne de ce titre; mais il suffit de lire une douzaine de ces lettres pour comprendre les éditeurs: quand il tient la plume, Druey est un impénitent bavard; les lettres de huit, dix, douze pages (imprimées!) sont légion. Il se répète inlassablement, ne nous fait grâce